

TE OGH 1957/9/6 7Ob371/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.09.1957

Norm

EO §251

ZPO §411

ZPO §471 Z7

ZPO §477

Kopf

SZ 30/48

Spruch

Ein Verstoß gegen die Rechtskraft eines Beschlusses über die Exekutionsfreiheit von Gegenständen begründet Nichtigkeit.

Entscheidung vom 6. September 1957, 7 Ob 371/57.

I. Instanz: Exekutionsgericht Wien; II. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien.

Text

Die Verpflichtete stellte am 14. Juni 1955 den Antrag, eine Reihe von gepfändeten Gegenständen gemäß 251 Z. 6 EO. auszuschneiden. Das Erstgericht gab diesem Antrag hinsichtlich der Postzahlen 4, 11 - 13, 16, 20 und 23 des Pfändungsprotokolles Folge und wies gleichzeitig das Begehren auf Ausscheidung der Postzahlen 5, 7, 10, 14, 19, 21, 22 ab (Beschuß vom 26. März 1956). Dieser Beschuß wurde vom Rekursgericht in seinem stattgebenden Teil und im Kostenpunkt aufgehoben; dem Erstgericht wurde in diesem Umfang eine neuerliche Entscheidung aufgetragen. In seinem abweisenden Teil war der Beschuß des Erstrichters unangefochten geblieben. Ein neuerlicher Antrag auf Ausscheidung der im abweisenden Teil des Beschlusses genannten Gegenstände wurde nicht gestellt.

Dennoch wies das Erstgericht den Antrag auf Ausscheidung der unter Postzahl 5, 7, 10, 14, 19, 21 und 22 angeführten Gegenstände mit Beschuß vom 16. Februar 1957 neuerlich ab.

Das Rekursgericht hob aus Anlaß des Rekurses der Verpflichteten den zuletzt angeführten Beschuß in seinem abweisenden Teil als nichtig auf.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der verpflichteten Partei nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Exekutionsgerichtes über die Exekutionsfreiheit von Vermögensobjekten des Verpflichteten ist nicht bloß für das sie erlassende Gericht bindend (§§ 425 Abs. 2 ZPO., 78 EO.), sondern wirkt, wie die Entscheidung ZBl. 1929 Nr. 121 dargelegt hat, auch gegenüber anderen Gerichten und Parteien materielle und formelle Rechtskraft.

Dieser Standpunkt wird auch von der Literatur (s. hierzu Sperl, Lehrbuch der bürgerlichen Rechtspflege, S. 822) geteilt. Der Staat verweigert nicht nur bei Urteilen, sondern auch bei Beschlüssen solcher Art eine Wiederholung dessen, was er schon getan hat; er verweigert ein nochmaliges Verfahren und eine nochmalige Entscheidung. Darauf ist von Amts wegen Bedacht zu nehmen (Sperl a. a. O. S. 825). Es führt daher nicht nur die Nichtbeachtung der Rechtskraft eines Urteils, sondern auch die Nichtbeachtung der Rechtskraft von Beschlüssen, die über Rechtsschutzansprüche der Parteien entscheiden, zur Nichtigkeit des neuerlich abgeführten Verfahrens und der über diesen Anspruch neuerlich getroffenen Entscheidung. Eines Antrages für den Ausspruch der Nichtigkeit bedarf es nicht. Zur Wahrnehmung der Nichtigkeit genügt es, daß ein zulässiges Rechtsmittel vorliegt.

Sofern der Rekurs ausführt, die Rekursentscheidung sei selbst nach § 477 Abs. 1 Z. 9 ZPO. nichtig, weil sie keine gesetzlichen Bestimmungen über die von ihr wahrgenommene Nichtigkeit enthalte, ist zu erwidern:

Von einer Nichtigkeit nach § 477 Abs. 1 Z. 9 ZPO. könnte nur dann die Rede sein, wenn der Beschluß überhaupt keine Gründe enthielte, wobei es dahingestellt bleiben kann, ob die Bestimmung des § 477 Abs. 1 Z. 9 ZPO. überhaupt auf Beschlüsse im Exekutionsverfahren anwendbar ist. Die Nichtbeachtung der Rechtskraft ist im Gesetz als Nichtigkeit nicht ausdrücklich angeführt. Der Oberste Gerichtshof hat jedoch wiederholt darauf hingewiesen (so in der Entscheidung SZ. XX 266), daß die Nichtigkeitsgründe im § 477 ZPO. nicht erschöpfend aufgezählt sind. Er hat demgemäß in seiner Entscheidung 7 Ob 444/55 ausgesprochen, daß die Rechtskraft der Unzulässigkeit des Rechtsweges im § 240 ZPO. ausdrücklich gleichgestellt sei und diese Gesetzesstelle daher weitere Fälle der Nichtigkeit regle. Es begründe demnach eine Nichtigkeit, wenn die in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmende Rechtskraft unbeachtet geblieben ist. Von dieser Entscheidung abzugehen, findet der Oberste Gerichtshof keinen Anlaß.

Anmerkung

Z30048

Schlagworte

Beschlüsse Rechtskraft, Nichtigkeit, Exekutionsfreiheit von Gegenständen, Verstoß gegen die Rechtskraft, eines Beschlusses begründet Nichtigkeit, Nichtigkeit, Verstoß gegen die Rechtskraft eines Beschlusses, Rechtskraft von Beschlüssen, Nichtigkeit, Unpfändbarkeit von Gegenständen, Verstoß gegen die Rechtskraft eines, Beschlusses begründet Nichtigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:0070OB00371.57.0906.000

Dokumentnummer

JJT_19570906_OGH0002_0070OB00371_5700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at